VERORDNUNG (EWG) Nr. 907/89 DER KOMMISSION

vom 7. April 1989

zur Aussetzung der Erteilung von EHM-Lizenzen für Zierpflanzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 252 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 643/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelmechanismus für die in Anhang XXII der Beitrittsakte aufgeführten, nach Portugal eingeführten Erzeugnisse des Sektors lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 760/89 [2], wurden die Richtplafonds gemäß Artikel 251 Absatz 1 dieser Akte für bestimmte Blumenzuchterzeugnisse festgesetzt.

Nach Artikel 252 der Beitrittsakte beschließt die Kommission in Eilverfahren die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, wenn die Entwicklung des innergemeinschaftlichen Handels einen bedeutenden Anstieg der getätigen oder voraussichtlichen Einfuhren zeigt und diese Lage dazu führt, daß der Richtplafond für die Einfuhr des Erzeugnisses im laufenden Wirtschaftsjahr oder eines Teils desselben erreich oder überschritten wird.

Bei Zierpflanzen (KN-Code 0602 99 91 und 0602 99 99) ist der Richtplafond für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1989 überschritten. Es ist daher angebracht, als erforderliche Sicherungsmaßnahme jede weitere Lizenzerteilung für das betreffende Erzeugnis auszusetzen. Diese Maßnahme hat zur Folge, daß die noch nicht erledigten Anträge abgelehnt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erteilung von EHM-Lizenzen für Zierpflanzen (KN-Code 0602 99 91 und 0602 99 99) wird bis zum 30. April 1989 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. April 1989 im Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1986, S. 39.
[2] ABl. Nr. L 80 vom 23. 3. 1989, S. 72.